

beiden reichsweiten Treueidleistungen, die Karl d. Gr. 789 und 802 anordnete. B. macht plausibel, daß die erste Aktion in innerem Zusammenhang mit der rechtlichen Begründung für den Sturz Tassilos III. im Vorjahr stand, und knüpft daran eine kritische Überprüfung des rückblickenden Berichts, den die kurz danach entstandenen Reichsannalen von der Geschichte des letzten Agilolfingers geben. Gemessen an den übrigen Quellen, erscheint es als willkürliche Umdeutung, daß Tassilo 748 mit Bayern förmlich belehnt, 757 und 781 zu Vasallen- oder Treueiden veranlaßt worden und 763 dagegen verstoßend Fahnenflucht begangen haben soll; Bestand hat allein der auch anderweitig bezeugte Eintritt in Karls Vasallität 787. Zu der Idealvorstellung von einem formellen „Untertanen“-Status auch der Großen führt ebenso die eingehende und umsichtige Untersuchung der Treueidformulare (MGH Capit. 1 Nr. 23 c. 18, Nr. 34 Anhang in Doppelfassung; zur Datierung des ersten auf 789, nicht 792/93 vgl. S. 79 ff., zur Kritik der Edition des zweiten S. 85 ff.) sowie der darauf bezogenen Ausführungsbestimmungen (ebd. Nr. 25 sowie Nr. 33/34) hin, wobei sich, abgesehen von der situationsbezogenen „Arglist-Klausel“, eine weitgehende Kontinuität zu den nur historiographisch faßbaren Treueiden der Merowingerzeit samt ihren spätrömischen Voraussetzungen herauschält. Erst im Text von 802 wird die geschuldete Treue explizit mit dem Verhältnis des Vasallen zu seinem Herrn gleichgesetzt und vom begleitenden Kapitular im Sinne einer umfassenden Loyalität gegenüber dem christlichen Herrscherauftrag des Kaisers ausgelegt. R. S.

Paolo Prodi, *Il sacramento di potere*, Bologna 1992, Mulino, ISBN 88-15-03443-9, 602 S., Lit. 60 000. – Zwei deutschsprachige Staaten nennen sich *Bundesrepublik*, ein anderer deutschsprachiger Staat *Eidgenossenschaft*. Daß dies neben den bekannten staatsrechtlichen auch ganz andere Wurzeln haben kann, zeigt das vorliegende Werk. In ihm wird die Rolle des promissorischen Eides als gruppen-, standes-, staats- und gesellschaftsbildende Kraft von der Antike bis zum „20. Juli 1944“ hin verfolgt. Der Vf. arbeitet den Übergang zur Akzeptanz des Eides durch die Kirche der Spätantike heraus – einer Kirche, die dann erheblichen Nutzen aus ihrer Verfügungsgewalt über den Eid im MA zog –, den Eid als zentrales Organisationsmittel der spätm. Gesellschaft und den neuartigen Charakter, den er als Mittel zur ideologischen (und zur Sozial-)Disziplinierung in den Auseinandersetzungen der Reformationszeit z. T. erhält. Parallel dazu zeigt der Vf. den Übergang von der Anrufung göttlicher Sanktion, der Selbstverfluchung, zum vertraglichen Charakter des Eides, seinen Wechsel von der theologischen in die juristische Sphäre. Der Eid als ‚Herrschaftssicherungsinstrument‘ im absolutistischen Staat und ein Ausblick ins 19. u. 20. Jh. runden die Arbeit ab. Spätantike, Scholastik und Reformationszeit sind innerhalb des selbstgesetzten Rahmens die eigentlichen Schwerpunkte dieses qualitativ und quantitativ ‚großen‘ Themas, bei denen neben zahllosen älteren Arbeiten historischer, theologischer, juristischer Provenienz auch die neuere Literatur, wie z. B. von Weitzel, Kolmer und Holenstein beachtet wurde. Dabei betont P. den besonderen Einfluß der Lutheraner und Reformierten auf die Ausgestaltung der Eide bis hin zur Epoche des Naturrechts; der Eid, eine Selbstverpflichtung bei gleichzeitiger strenger sozialer Kontrolle, die zusammen mit der inneren Kontrolle, dem Gewissen, für etwaige Sanktionen sorgt: Hier vor allem sieht der Vf.